

**Freie Demokratische Partei**  
**Bundesschiedsgericht**

Verkündet am  
27.04.2012  
Geschäftsführer  
Christian Graf  
Dohna

**Beschluss**

**B 2 – 25/XIV – 11**

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des FDP Kreisverbandes, vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden T. H.,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -,

gegen Herrn D. J.,

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -,

wegen Parteiausschluss

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch den Präsidenten Dr. Peter Lindemann und die Beisitzer Dr. Paul Becker, Wolf- Dieter Keller, Karin Hannappel und Dr. Rudolph Brosig aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2012 in Berlin beschlossen:

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 25.12.2010 wird aufgehoben. Der Antrag des FDP-Kreisverbandes vom 11.05.2010 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

**Gründe:**

1.

Der Antragsgegner ist seit dem 01.09.1969 Mitglied der Freien Demokratische Partei im Kreisverband des Antragstellers.

Dieser macht geltend, dass der Antragsgegner in den Jahren 2007 – 2010 seine Beitragspflicht nur teilweise erfüllt habe. Er hat deshalb mit dem Antrag vom 11.05.2010 den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei beantragt.

Nach mündlicher Verhandlung am 28.12.2010 hat das Landesschiedsgericht den Antragsgegner durch den Beschluss vom selben Tage aus der Partei ausgeschlossen. Auf die Gründe des Beschlusses wird Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die fristgerechte Beschwerde des Antragsgegners. Er räumt ein, möglicherweise die Beiträge nicht vollständig gezahlt zu haben, erklärt dies aber mit vom Kreisverband ausgelösten Abstimmungsschwierigkeiten.

Der Antragsgegner und Beschwerdeführer beantragt, den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 28.12.2010 aufzuheben und den Antrag des Antragstellers vom 11.05.2010 zurückzuweisen.

Der Antragsteller und Beschwerdegegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Er verteidigt den angefochtenen Beschluss, den er für zutreffend hält.

## II.

Der Beschluss des Landesschiedsgerichts war aufzuheben und der Ausschlussantrag zurückzuweisen.

Die Bundessatzung der FDP enthält in den §§ 5 und 5a Regelungen über die Beendigung der Mitgliedschaft in der FDP. Das Landesschiedsgericht benennt Beitragsrückstände in den Jahren 2007 – 2010, trifft jedoch keine Feststellungen zu Mahnungen des Antragsgegners mit der Androhung des Parteiausschlusses. Solche sind auch nicht erfolgt. Ein Ausschluss des Antragsgegners kam deshalb nicht in Betracht.

In der mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten unterschiedliche Zahlungen des Antragsgegners ausgetauscht, sich jedoch schlussendlich dahin verständigt, dass der Antragsgegner für die Jahre 2007 – 2011 noch 116,00 € und für 2012 den Mindestbeitrag von monatlich 9,00 € zu zahlen hat.

Der Antragsgegner hat zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärt, diese Beträge zu zahlen, sofern er nicht aus der Partei ausgeschlossen wird. Da diese Voraussetzung aufgrund dieses Beschlusses eingetreten ist, kann die Zahlung erfolgen und damit der unerfreuliche Streit zwischen den Beteiligten ausgeräumt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Schiedsgerichtsordnung.